**Deutscher Bundestag**
**4. Wahlperiode**

**Drucksache IV/1303**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
6 — 68070 — 5671/63

Bonn, den 7. Juni 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
**hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für eine

**Verordnung des Rates zur Änderung der Futtergetreidemenge, die zur Erzeugung von einem Kilogramm Hühner erforderlich ist, und zur Änderung des Einschleusungspreises für geschlachtete Hühner.**

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 28. März 1963 dem Herrn Präsidenten des Rates der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Rat hat den Entwurf bereits in seiner Sitzung am 30. Mai 1963 beraten, ohne einen Beschluß zu fassen. Die Beratungen werden voraussichtlich in der nächsten Sitzung am 18. Juni 1963 fortgesetzt.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

**Blank**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

# Verordnung des Rates zur Änderung der Futtergetreidemenge, die zur Erzeugung von einem Kilogramm Hühner erforderlich ist, und zur Änderung des Einschleusungspreises für geschlachtete Hühner

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 3 Absatz (6) Unterabsatz 1 Satz 2 und Artikel 6 Absatz (1) Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat durch die Verordnungen Nr. 33 und 41 die Futtergetreidemenge festgesetzt, die zur Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtete Hühner erforderlich ist.

Bei der Festsetzung dieser Futtergetreidemenge ist der Rat von den Produktionsverhältnissen ausgegangen, die vor einem Jahr in den Mitgliedstaaten festgestellt werden konnten.

Da die Produktion von Hühnerfleisch in der Gemeinschaft laufend verbessert und modernisiert worden ist, empfiehlt es sich, die Futtergetreidemenge, die zur Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtete Hühner durch die genannten Verordnungen festgesetzt worden ist, zu verringern.

Der Rat hat ferner durch die Verordnungen Nr. 35 und Nr. 40 den Einschleusungpreis für geschlachtete Hühner festgesetzt.

Bei der Berechnung dieses Einschleusungspreises ist ein für die ausführenden dritten Länder repräsentativer Veredelungskoeffizient von 1 : 2,697 für das Verhältnis zwischen dem Lebendgewicht der Hühner und dem Gesamtgewicht des verbrauchten Futters zugrunde gelegt worden.

Unter Berücksichtigung der modernen Produktionsmethoden in dritten Ländern, insbesondere in den USA, empfiehlt es sich jedoch von einem für die ausführenden dritten Länder repräsentativen Veredelungskoeffizienten von 1 : 2,5 auszugehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 33 des Rates über die Festsetzung der Futtergetreidemenge, die zur Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtete Jungmasthühner erforderlich ist, und Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe e) der Verordnung Nr. 41 des Rates über die Festsetzung der Futtergetreidemenge, die zur Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtete Enten, Puten, Gänse, Perlhühner und Legehühner erforderlich ist, werden wie folgt geändert:

1. Anstelle von 2,36 kg tritt 2,19 kg
2. Anstelle von 2,80 kg tritt 2,60 kg
3. Anstelle von 3,02 kg tritt 2,80 kg

## Artikel 2

Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 35 des Rates über die Festsetzung des Einschleusungspreises für geschlachtete Jungmasthühner und Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe e) der Verordnung Nr. 40 des Rates über die Festsetzung des Einschleusungspreises für geschlachtete Enten, Puten, Gänse, Perlhühner und Legehühner werden wie folgt geändert:

1. Anstelle von 0,62 Rechnungseinheiten tritt 0,5872 Rechnungseinheiten
2. Anstelle von 0,735 Rechnungseinheiten tritt 0,6963 Rechnungseinheiten
3. Anstelle von 0,7925 Rechnungseinheiten tritt 0,7498 Rechnungseinheiten

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident